

Satzung des Stadtverbands Tübingen von Bündnis 90/Die Grünen

beschlossen auf der Gründungs-Versammlung am 3. März 1999, geändert am 09.11.2011, am 07.03.2018 und 02.10.2019

§ 1 Name, Organisationsgebiet, Sitz

1. Der Stadtverband ist ein Teil des Kreisverbandes Tübingen und führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Tübingen“.
2. Organisationsgebiet ist das Stadtgebiet Tübingen.
3. Sitz des Stadtverbandes ist Tübingen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Stadtverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in Tübingen und im Kreis Tübingen, unter anderem durch die Teilnahme an Wahlen.
2. Grundlage seiner politischen Arbeit sind die Programme der übergeordneten Parteigliederungen. Bei Bedarf können ergänzende Programme erarbeitet werden.
3. Der Stadtverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in seinem Organisationsgebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Ortsverbandes unterstützt, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen Partei angehört und in Tübingen seinen Erst- oder Zweitwohnsitz hat.
2. In Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht in Tübingen wohnen, mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Orts- oder Stadtverband ist jedoch ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Arbeit des Ortsverbandes zu beteiligen, im Rahmen von Gesetz und Satzung an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, die Einrichtungen der Gebietsverbände zu beanspruchen und über ihre Arbeit informiert zu werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, konstruktiv für die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Stadtverbandes einzutreten und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird an den Kreisverband Tübingen entrichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
3. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung, mit dem Hinweis auf die mögliche Streichung, nicht innerhalb eines Monats alle rückständigen Beiträge zahlt.
4. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat und dem Stadtverband schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch den Vorstand ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Kreisschiedskommission.

§ 5 Verhältnis zum Kreisverband

1. Die für den Stadtverband zuständige übergeordnete Parteigliederung ist der Kreisverband Tübingen.
2. Mitglieder oder Delegierte des Stadtverbandes sollten regelmäßig an den Kreismitgliederversammlungen teilnehmen, um die Interessen des Stadtverbandes zu vertreten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Stadtverbandes sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann vom Vorstand oder aber auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Stadtverbandes einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder des Stadtverbandes anwesend sind. Bei Beschlüssen, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, ist die Beschlussfähigkeit bei 15 Prozent der Mitglieder des Stadtverbands gegeben. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann zu einer weiteren Versammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, bei welcher kein Quorum für die Beschlussfähigkeit gilt. In der Einladung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge der Politik des Stadtverbandes, fasst Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen

- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und seiner Entlastung.
 - Änderungen der Satzung
4. Für Beschlussfassungen reicht in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden bedürfen u.a.:
 - Änderungen der Satzung
 - Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - Abwahl von KassenprüferInnen
 - Auflösung des Stadtverbandes.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind 10 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung in Textform anzukündigen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden per Email verschickt. Möchte das Mitglied nicht über Email informiert werden, muss es dies der Geschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen in Tübingen schriftlich mitteilen. Tagesordnungspunkte die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind lesbar zu protokollieren, und dem/der Protokollantin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 7. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem KassiererIn und mindestens zwei und höchstens acht weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Die Vorstandsämter sind geschlechterparitätisch zu besetzen. Der Vorstand leitet den Stadtverband gemeinsam und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane. Er vertritt den Stadtverband nach außen.
2. Zu bestimmten Anlässen oder zeitlich beschränkt kann der Vorstand das Vertretungsrecht auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden jederzeit möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind lesbar zu protokollieren.
6. Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich.

§ 10 Kassenprüfung

1. Es sind zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden jederzeit möglich.
2. Sie prüfen den kalenderjährlich zu erstellenden Kassenbericht des Stadtverbandes vor seiner Vorlage an die Mitgliederversammlung. Sie haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung.

§11 Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Stadtverbandes wird die Mitgliederversammlung einberufen.
2. Bei Aufstellungen von Wahlvorschlägen haben durch Gesetz nur Mitglieder Stimmrecht, die zu den jeweiligen Wahlen berechtigt sind. Eine als Meinungsbild zu wertende Abstimmung vorab ist jedoch zulässig und durchzuführen, wenn durch gesetzliche Zwänge der Wille der Basis verfälscht werden könnte.
3. Der Stadtverband ist berechtigt, im Hinblick auf Kommunalwahlen Bündnisse einzugehen. Diese Bündnisse dürfen in ihrer politischen Zielsetzung den Grundsätzen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden die Auflösung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehender Stimmscheine.
3. Das Vermögen fällt an BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Tübingen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1999, geändert am 9.11.2011 und am 07.03.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die frühere Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.